

Ü3



INFOS ZU

Anmeldung/Kündigung/Kosten/Rechtsanspruch/Betreuungsbedarf

Anmeldung / Kündigung:

Die **Anmeldung** des Kindes hat schriftlich zu erfolgen. Mit der Anmeldung wird die Konzeption der Kirchenmäuse verbindlich anerkannt und unterstützt. Vertragspartner ist der Verein „Christliche Kitas e.V.“, vertreten durch die Einrichtungsleitung. Für jedes Geschwisterkind und jedes Kindergartenjahr muss ein gesonderter Antrag gestellt werden, auch wenn das Kind im letzten Kindergartenjahr bereits in der Einrichtung betreut wurde.

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Kündigungszeit beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Kitabeitrag:

Der monatlich zu leistende **Kitabeitrag** unterliegt der Beitragsordnung des Landes Bremen. Die jeweilige Beitragshöhe ist vom Einkommen der Eltern abhängig und wird von unserer Buchhaltungsabteilung anhand der schriftlichen Nachweise errechnet. Der monatliche Beitrag ist rückwirkend spätestens am letzten Tag eines jeden Monats fällig. Bei den monatlichen Zahlungen wird ein gesamtes Kita-Jahr zugrunde gelegt. 12 Monate im Kita-Jahr, von August bis Juli, ist der Beitrag fällig. Dies gilt ebenso während der Ferien.

Rechtsanspruch:

Ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, hat einen **Rechtsanspruch** auf eine Betreuung im Umfang von 30 Stunden wöchentlich. Dieses Betreuungsangebot erfüllt beispielsweise unsere 6-Stunden Gruppe. Diese Vorschulgruppe nennt sich „Maulwürfe“ und findet täglich von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr statt.

Betreuungsbedarf:

Übersteigt der angemeldete **Betreuungsbedarf** den genannten Rechtsanspruch von 30 Stunden wöchentlich, ist die Betreuungsangebotsart mit dem höheren Stundenumfang zu beantragen. Dies geht jedoch lediglich jährlich zum neuen Kitajahr. Der individuelle Bedarf ist nach folgenden Kriterien festzustellen und muss jeweils schriftlich nachgewiesen werden:

1. Das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im beantragten Umfang geboten ist, oder
2. Die Erziehungsberechtigten weisen nach, dass die tägliche oder wöchentliche Abwesenheit aufgrund von Erwerbstätigkeit, aufgrund der Aufnahme von Erwerbstätigkeit, aufgrund von Arbeitssuche, aufgrund einer beruflichen Bildungsmaßnahme, aufgrund von Schulausbildung oder Hochschulausbildung oder aufgrund von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit über den Rechtsanspruch hinausgeht.